

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 25 · Mittwoch, den 7. Dezember 2016

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 13.12.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Pretzscher Str. 20

Raum: Atrium Hotel Amadeus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 22.11.2016
7. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
8. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
9. Haushaltssatzung 2017 der Verbandsgemeinde Wethautal
10. Beschluss Annahme von Spenden
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 22.11.2016
14. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
15. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin

gez. Andreas Buhl
Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

Stadt Osterfeld

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 - Gebührentarif für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAGLSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Stadt Osterfeld vom 20.10.2016 hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Osterfeld werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des beiliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld vom 20.10.2016 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

(5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
 - für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.

(4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, gewerkschaftliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Osterfeld vom 30.05.1995, in der durch Artikel IV der Ortsrechtsvereinbarungssatzung vom 10.12.2001 geänderten Fassung außer Kraft:

Osterfeld, den 21.10.2016



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 24.11.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 24.11.2016



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2016 im Heimatspiegel. Die Sondernutzungsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Tabelle siehe Seite 3

Anlage 1:**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-Grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
I. Anlagen und Einrichtungen						
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. V.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	Stück	Jahr	50,00 €		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	110,00 €		
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,00 €		
4.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,50 €	16,50 €	
5.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	3,00 €	28,50 €	
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	5,50 €	28,50 €	
7.	Warenauslagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 €	28,50 €	
8.	Lagevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	11,00 €	11,00 €	
9.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² beanspruchte Ansichtsfläche	Jahr	16,50 €	28,50 €	
10.	Werbeanlagen, die vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg hinein ragen	je angefangene m ² beanspruchte Ansichtsfläche	Tag	1,50 €	11,00 €	
11.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder a. von weniger als 10 Werbeanlagen b. von 10 bis 50 Werbeanlagen	Stück jedes weitere Stück	Woche Woche	20,00 € 10,00 €		
12.	Leuchtrtransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, an baulichen Anlagen und Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	16,50 €	28,50 €	
13.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	8,00 €	15,00 €	
II. Lagerung						
1.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Absperrlemente, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, Schutt etc.	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,35 €	23,00 €	
2.	Container	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	11,00 €	
3.	Lagerung von nicht unter 2. anfallenden Gegenständen wie Umzugsgut, landwirtschaftliche Produkte etc. für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	6,00 €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-Grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
III. Überbauungen u. Aufgrabungen						
1.	Sonnenschutzdächer, Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	3,00 € 5,50 €	5,50 €	
2.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite, Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Monat			
3.	Aufgrabungen	je lfd. Meter	Woche	0,50 €		
IV. Werbung und Veranstaltungen						
1.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,35 €	16,50 €	28,50 €
2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge	je Fahrzeug	Tag	23,00 €		
3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnl. Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,50 €		
4.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	9,00 €		
5.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	11,00 €	
6.	Zur Schau stellen von Tieren	je Veranstaltung	Tag	0,35 €	14,50 €	28,50 €
7.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen	je Veranstaltung	Tag	5,50 € bis 250,00 €	16,50 €	

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld (Sondernutzungssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
- § 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer
- § 4 Erlaubnis Antrag
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Sondernutzungsgebühren
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen: Die Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden liegen vor.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Osterfeld.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 - a.) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 - b.) das Aufstellen von Absperrerelementen, Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 - c.) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - d.) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 - e.) Werbung mit Lautsprechern,
 - f.) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - g.) das zur Schau stellen von Tieren,
 - h.) motorsportliche Veranstaltungen,
 - i.) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
 - j.) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art
 - k.) Imbissstände, Kioske und ähnlich ortsfeste Verkaufsstände.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegen-

ständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(2) Die Gemeinde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(3) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisansprüche sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde, die sich der Bearbeitung durch die Verbandsgemeinde Wethautal bedient, zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

- a. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
- b. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 2 Buchst. c.) bis zu 5 m Breite;
- c. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Richtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemel-

dete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Der Sondernutzer hat die Gemeinde und den Straßenbaulastträger von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.

(4) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Osterfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Übergangsregelung

Sondernutzungen für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurden, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 8 Abs. 6 KVG LSA.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- > entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- > entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- > entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- > entgegen § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1. Buchst. b. dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße, gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA, bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer

- > entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Gemeinde nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
- > Entgegen § 3 Abs. 4 entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Osterfeld vom 28.03.1995, in der durch Artikel III der Ortsrechtsbereinigungssatzung vom 10.12.2001 geänderten Fassung außer Kraft:

Osterfeld den 21.10.2016



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 24.11.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld den 24.11.2016



Hans-Peter Binder
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2016 im Heimatspiegel. Die Sondernutzungssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Mertendorf

Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gemeindeeigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind im Sinne dieser Satzung:

1. Kulturhaus Löbitz
2. Gemeinschaftshaus in Pauscha
3. Sportplatz in Löbitz
4. *gemeindeeigene Anlagen/Flächen die im Zusammenhang mit den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebäuden und Einrichtungen stehen*

§ 2

Allgemeines

1. Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen einschließlich Inventar stehen allen Einwohnern der Gemeinde Mertendorf für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Nutzungen unter § 1 Punkt 3. sind mit dem Vorsitzenden des Vereines oder Objektverantwortlichen des Nutzers abzustimmen.
2. Die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen ist jährlich zu planen und abzustimmen. Eine Präzisierung der Planung erfolgt ½ jährlich und ist im Schaukasten der Gemeinde bekannt zu machen.
3. Die Benutzung für gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. einen durch ihn Beauftragten. Genehmigungen nach Spezialgesetzen z. B. Gewerbe- und Ordnungsrecht sind gesondert einzuholen.
4. Die Benutzung für private Zwecke bedarf der Genehmigung durch den Objektverantwortlichen des Nutzers bzw. einen von ihm Beauftragten.
5. Die Höhe der Gebühren und Auslagen sowie die Befreiung hiervon ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht über die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf übt der Objektverantwortliche des Nutzers und der Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf aus.
2. Der Objektverantwortliche des Nutzers und der Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung oder vom Besuch der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf zeitweise auszuschließen.

§ 4

Anträge auf Benutzung

1. Anträge auf Benutzung sind beim Objektverantwortlichen des Nutzers der Gemeinde Mertendorf einzureichen.
 - a) Anträge auf Benutzung sind 14 Tage vor dem Nutzungstermin einzureichen und haben Auskünfte über die Art und Dauer der Veranstaltung sowie Benennung eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu geben.
2. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde Mertendorf werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.

§ 5

Nutzungszeiten

1. Für alle Benutzungen der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf enden die Nutzungszeiten 24:00 Uhr.
2. Nutzungen über 24:00 Uhr hinaus sind gemäß § 4 Absatz 1 a zu beantragen.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die Benutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für verursachte Schäden und Verluste durch Ersatzleistung bzw. Wiederherstellung.
2. Die Gemeinde haftet ausschließlich für Schäden im Rahmen der für die Gemeinde geltenden Versicherungsbedingungen. Jegliche Nutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen haben sich für ihren Nut-

zungszweck selbst zu versichern.

§ 7

Gebührenpflichtige Benutzung

1. Für Veranstaltungen von juristischen oder natürlichen Personen sind für die Benutzung folgende Gebühren zu entrichten:

**a. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Polterabende und ähnliche Veranstaltungen/Tag/24 Stunden
Inanspruchnahme mit Inventar – Kulturhaus Löbitz**

Saal und Küche im Kulturhaus incl. Betriebskosten für Familien aus der Gemeinde	130, 00 €
Saal und Küche im Kulturhaus incl. Betriebskosten für Familien außerhalb der Gemeinde	150, 00 €
Saal und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten für Firmen unter 100 Personen	230, 00 €
Saal und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten für Firmen über 100 Personen	280, 00 €
Vereinsraum, Gastraum und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten	100, 00 €
Gastraum und Küche-Kulturhaus incl. Betriebskosten	60, 00 €

Heizkostenzuschläge in Heizperioden

Saal und Küche	25, 00 €
Vereinsraum, Gastraum und Küche	10, 00 €
Gastraum und Küche	10, 00 €

b. Inanspruchnahme – Gemeinschaftshaus Pauscha

Räumlichkeiten - ehem. Konsum	25, 00 €
-------------------------------	----------

Heizkostenzuschlag

Räumlichkeiten – ehem. Konsum	5, 00 €
-------------------------------	---------

c. Inanspruchnahme – Sportlerheim

Räumlichkeiten – Sportlerheim	25, 00 €
-------------------------------	----------

Heizkostenzuschlag wird nicht erhoben, da Nutzer Kosten trägt

2. Die genannten Benutzungsgebühren gelten jeweils für einen Tag.
Als Tag ist eine Zeit von 24 Stunden anzusehen.
Die Inanspruchnahme eines Raumes zum Polterabend und zur Hochzeit schließt die Erhebung der Benutzungsgebühr für den zwischen Polterabend und Hochzeit gelegenen möglichen freien Tag aus.
3. Bei Tanz- oder ähnlichen Veranstaltungen wird bei der Inanspruchnahme eines Raumes die Benutzungsgebühr nicht für die Zeit des Ein- und Ausräumens berechnet. Die Zeit darf grundsätzlich pro Veranstaltung 3 Tage nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden.
4. Die Einrichtungen werden durch die Nutzer – außer Kulturhaus Löbitz - selbst gereinigt!
Falls dies nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch den Bürgermeister Beauftragten ausgeführt. Hier muss dann der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet werden.
5. Die Einrichtungsgegenstände, das Gerät und das Geschirr in diesen sind in allen Einrichtungen sowie von den Benutzern selbst zu reinigen. Falls dies nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch den Bürgermeister Beauftragten ausgeführt. Die entstandenen Kosten werden den Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebührenfreie Benutzung

Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf stehen in den nachfolgenden Fällen zur entgeltfreien Benutzung zur Verfügung:

- a. für Gemeinderatssitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Trainings- und Wettkampfbetrieb der eingetragenen

gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mertendorf und gemeindlicher Einrichtungen (wie FFW und KITA) der Verbandsgemeinde Wethautal sowie anderer vom Gemeinderat anerkannter nichteingetragener Vereine und Bürgerzusammenschlüsse. Diese Veranstaltungen sind spätestens 24:00 Uhr zu beenden. Die Regelungen gemäß § 5 gelten.

- b. Für die Jugend der Gemeinde gelten Regelungen gemäß einer Clubordnung.

§ 9

Unterhaltung und Reinigung

1. Nach Benutzung von Einrichtungsgegenständen sind diese sowie das Gerät und Geschirr gereinigt, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, sind diese erst zu beseitigen, bevor die Übernahme erfolgt.
2. Außerordentliche Verunreinigungen und Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
3. Bei Tanz- und kommerziellen Veranstaltungen sind die Toilettenräume während der gesamten Veranstaltung durch einen vom Veranstalter zu Beauftragenden in Zeitabständen von höchstens zwei Stunden auf Sauberkeit nachzusehen bzw. zu reinigen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Zahlung der Gebühren

Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind im Voraus der Benutzung fällig und sind in baren Geldbeträgen in der Kasse in Osterfeld zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertendorf, den 04.11.2016



Armin Kunze
Stellv. Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 14.11.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 14.11.2016



Armin Kunze
Stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2016 im Heimatspiegel. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mertendorf wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal, in der aktuellen Fassung, unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Molauer Land

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 12.12.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land

Ort: Molauer Land, Molau 52

Raum: Gemeinderaum Molau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Molauer Land vom 24.10.2016
7. Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Molauer Land vom 25. September 2016
8. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Molauer Land
9. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht - Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
12. Beschluss über die Annahme von Spenden
13. Beratung Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Molauer Land
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten Casekirchen
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rolf Werner
Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. August 2016 beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaik „Hinter den Gärten“ einzustellen.

Der Vorhabenträger, die Firma Enerparc, war nicht in der Lage das Vorhaben Photovoltaikanlage „Hinter den Gärten“ umzusetzen.

Folgende Beschlüsse wurden aufgehoben:

445/09-14/0206 Aufstellungsbeschluss zum VBPL Nr. 8

445/14-19/0057 1. Änderung zum Aufstellungsbeschluss des VBPL Nr. 8

445/14-19/0061 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum VBPL Nr. 8

445/14-19/0079 Abwägungsbeschluss zum VBPL Nr. 8

gez. Friedrich Prüfer
Bürgermeister

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 14.12.2016, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau

Ort: 06618 Wethau OT Gieckau, Gasse 6

Raum: Landgasthof Bauernschänke

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Wethau vom 14.09.2016
7. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht - Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
8. Beratung Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wethau
9. Beschluss über-/außerplanmäßige Ausgabe (Straßenbeleuchtung Kreisel)
10. Beschluss über die Annahme von Spenden
11. Auszahlung von Zuschüssen für Vereine
12. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
13. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
14. Anfragen und Anregungen
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Vergabebeschluss zum Kauf eines Kommunalfahrzeuges für die Gemeinde Wethau
17. Grundstücksangelegenheiten (Landtausch)
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Ulrich Walter
Bürgermeister



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelnummern sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelnummern gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.